

Sicherungsverwahrung für Diebe abgeschafft

Die Koalition schränkt ihren Gesetzentwurf ein, verschärft ihn aber bei der Verjährung

Von Heribert Prantl

München – Kurz vor der Verabschiedung im Bundestag ändert die Koalition den Gesetzentwurf zur umstrittenen Sicherungsverwahrung und schränkt deren Anwendungsfälle ein: Diebe, Betrüger, Urkunden- und Geldfälscher müssen künftig nicht mehr mit Sicherungsverwahrung rechnen. Der Katalog der sogenannten Anlasstaten, bei denen Sicherungsverwahrung verhängt werden kann, wird nämlich verkleinert: Der gesamte Bereich der Vermögensdelikte wird ausgeklammert, solange nicht (wie beim Raub) schwere körperliche Gewalt dazu kommt.

Auch nach „gemeingefährlichen Straftaten“, also bei Straftaten wie Brandstiftung oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, soll Sicherungsverwahrung nicht mehr möglich sein, weil bei diesen Straftaten auch bloße Fahrlässigkeiten erfasst werden. Max Stadler (FDP), der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, sagte der *Süddeutschen Zeitung*, Sicherungsverwahrung solle es künftig nur bei schweren Sexual- und Gewaltdelikten sowie bei Staatsschutzdelikten geben.

Mit den Änderungen reagiert die Koalition, gedrängt von der FDP, auf die Anhörung der Sachverständigen, die eindringlich darauf verwiesen hatten, dass die Sicherungsverwahrung nur „das letzte Mittel der Kriminalpolitik“ sein dürfe. Die FDP hat die Einschränkungen des Adressatenkreises der Sicherungsverwahrung allerdings mit einer Verschärfung erkaufte: Die CDU/CSU setzte durch, dass die Zeit für die sogenannte Rückfallverjährung von zehn auf fünfzehn Jahre erhöht wird. Das heißt: Bei Sexual- und Gewalttätern dürfen künftig, wenn es um die Verhängung einer Sicherungsverwahrung geht, Straftaten und verbüßte Stra-

fen aus den zurückliegenden 15 Jahren berücksichtigt werden. Und: Eine sogenannte „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ kann künftig schon gegen Ersttäter im Strafurteil verhängt werden, wenn dessen Strafe bei mindestens fünf Jahren liegt. Vorbehaltene Sicherungsverwahrung bedeutet: Das Gericht kündigt eine Sicherungsverwahrung für den Fall an, dass ein gefährlicher Täter sich in der Straftat nicht positiv entwickelt.

Sicherungsverwahrung ist das schärfste Schwert des deutschen Rechts. Sie bedeutet: Straftäter bleiben in Haft, auch

Die Maßnahme wird beschränkt auf Staatsschutzdelikte sowie Sexual- und Gewaltverbrechen.

wenn sie ihre Strafe abgeessen haben. Sicherungsverwahrung ist also eine Haft nach der Haft. Vor 35 Jahren stand sie schon kurz vor der Abschaffung, weil sich herausgestellt hatte, dass in der Mehrzahl kleine und mittlere Kriminelle in Sicherungsverwahrung saßen – Heiratsschwindler und sonstige Betrüger beispielsweise. Es waren nicht nur hochgefährliche Straftäter, sondern vor allem gemeinschädliche Straftäter auf Dauer in Haft gehalten worden.

In den vergangenen zehn Jahren wurde die Sicherungsverwahrung aber dann ständig ausgeweitet, gemäß dem Wort des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder: „Wegsperrten – und zwar für immer“. Auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde eingeführt. Sie bedeutet, dass die Verwahrung erst nachträglich während der Straftat, womöglich sogar erst kurz vor der Entlassung, verhängt wird. Diese Gesetzeslage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg heftig geerütert.

Auf die eingangs genannten Änderungen des bisherigen Gesetzentwurfs zur Sicherungsverwahrung, der in erster Lesung im Bundestag bereits behandelt worden ist, haben sich am vergangenen Freitag, auf Drängen des FDP-geführten Justizministeriums, die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP geeinigt, kurz vor der abschließenden Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch und der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag am Donnerstag. Den Änderungen am Gesetzentwurf waren auch zwei Allparteiengespräche vorausgegangen, bei denen vor allem Jerzy Montag, der rechtspolitische Sprecher der Grünen, eine detaillierte und sorgfältige Grundsatz- und Detailkritik am Gesetzentwurf geübt hatte.

Das neue Gesetz zur Sicherungsverwahrung schafft die hoch umstrittene nachträgliche Sicherungsverwahrung ab – freilich nur für sogenannte Neufälle. Bei Straftätern, gegen die sie schon verhängt worden ist, bleibt sie in Kraft; es sollen sogar Personen, die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den vergangenen Wochen entlassen worden sind, wieder in nachträgliche Sicherungsverwahrung verbracht werden können. Das neue Gesetz ist also insoweit auch eine Art Wiedereinfanggesetz.

An die Stelle der bisherigen nachträglichen Sicherungsverwahrung wird nach Erwartung von Experten sehr umfangreich die „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ treten. Derzeit gibt es rund 500 Sicherungsverwahrte in Deutschland. Ihre Verwahrung wird sich künftig – dies fordert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – sehr deutlich von der Straftat unterscheiden müssen. Zuständig für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung sind die Bundesländer.